

Privater Gestaltungsplan Talwis Seegräben –
Oberwasserkanal des Wasserrechts Nr. 167
Bezirk Hinwil

Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV: Verzicht

Technischer Bericht



1. Einleitung	3
2. Grundlagen	5
2.1 Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes	5
2.2 Grundlagenübersicht	6
3. Abschnittsbildung	13
3.1 Kriterien	13
3.2 Abschnitt	13
4. Bemessung Gewässerraum	14
4.1 Gewässerraum nach GSchG / GSchV	14
4.2 Schlussprüfung	15
5. Mitwirkung	16
5.1 Kantonale Vorprüfung	16
5.2 Öffentliche Auflage und Anhörung	19
5.3 2. Kantonale Vorprüfung	20

Auftraggeber

HIAG Immobilien Schweiz AG

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG
Peter von Känel, Jill Brütsch

1. Einleitung

Ausgangslage

Im Perimeter des privaten Gestaltungsplans Talwis in der Gemeinde Seegräben befindet sich der Oberwasserkanal des Wasserrechts Nr. 167 Bezirk Hinwil. Dieser ist kein öffentliches Gewässer. Der Oberwasserkanal des Wasserrechts Nr. 167 Bezirk Hinwil verläuft offen durch den Perimeter des Gestaltungsplans.



Aufgabenstellung

Beim vorliegenden Gewässer handelt es sich um einen im Sinne von Art. 41a Abs. 5 lit. C GSchV künstlich angelegten Kanal.

Daher soll auf die Ausscheidung eines Gewässerraums im Sinne von Art. 41a GSchV verzichtet werden. Der vorliegende Bericht zeigt auf, dass diesem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

2. Grundlagen

2.1 Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes

Gewässerschutzverordnung

Gemäss revidiertem Gewässerschutzgesetz (GSchG) muss der Kanton bis 2018 für alle öffentlichen Gewässer den Gewässerraum gestützt auf die revidierte eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) festlegen. Gemäss Art. 41a Abs. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) kann aus verschiedenen Gründen auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden:

Art. 41a Abs. 5 GSchV

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist;
- c. künstlich angelegt; oder
- d. sehr klein ist.

Funktion des Gewässerraums gemäss Gewässerschutzgesetz Art. 36 Abs. 1

Gemäss Art. 36 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. Die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung

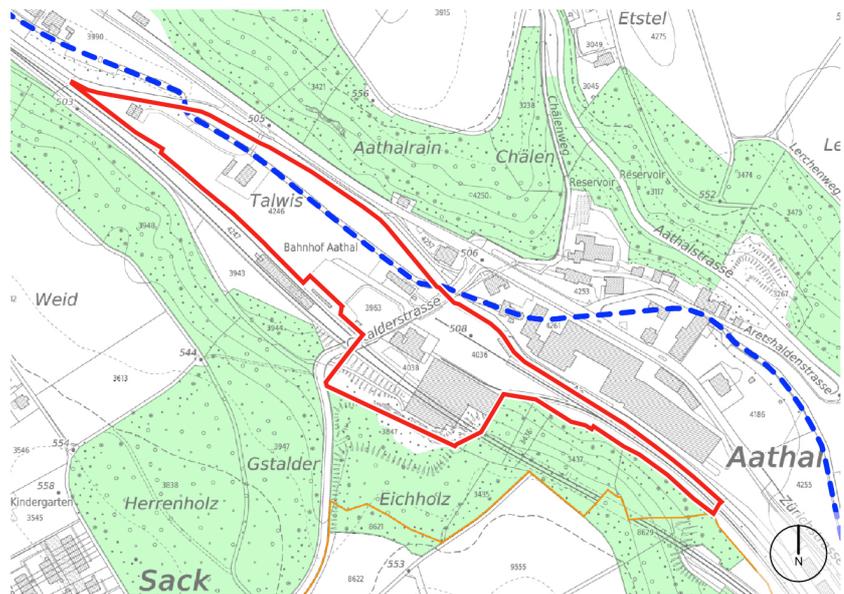
2.2 Grundlagenübersicht

Kanalsystem

Beim Kanal handelt es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer, das vom Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0 abgetrennt wurde. Er zweigt direkt nach der Gstalterstrasse vom Aabach ab und verläuft rund 300 m innerhalb des Gestaltungsplanperimeters. Beim Austritt aus dem Gestaltungsplanperimeter im Nordwesten wird der Kanal mit einer Kanalbrücke über den Aabach geführt.

Natur- und Landschaftsinventar

--- Kanal



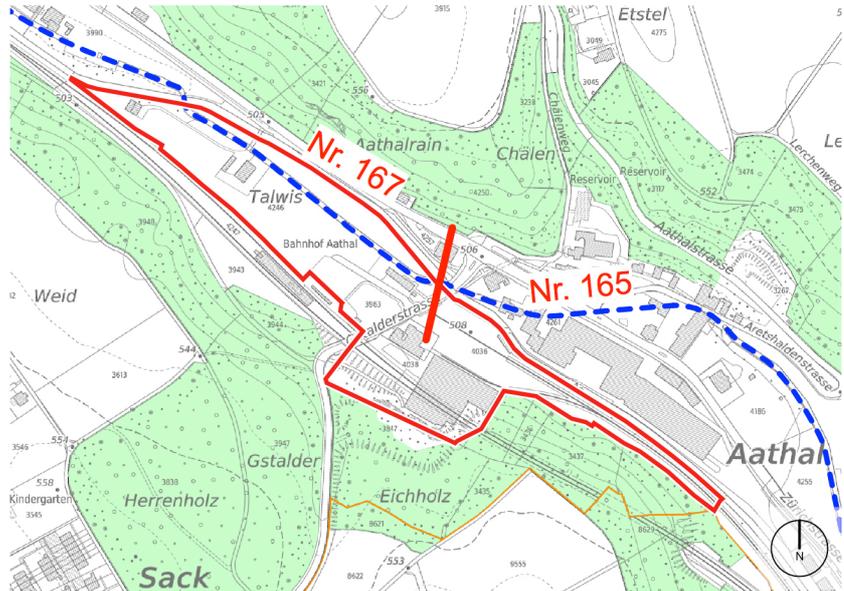
Quelle: GIS Zürich (www.maps.zh.ch)
Abfrage: 10.12.2019

Aktives Wasserrecht

Die Wasserkraft des Aabachs wurde früher intensiv zum Betrieb von Fabriken und für die Stromproduktion genutzt ("Millionenbach"). Heute bestehen im Perimeter des Leitbildes am Aabach sieben Wasserrechte, die die Inhaber zur Nutzung der Wasserkraft berechtigen.

Das Kraftwerk Unteraathal besitzt eine unbefristete Konzession Bezirk Hinwil Nr. 167 aus dem Jahr 1927 (RRB Nr. 1681) und Ergänzungen aus den Jahren 1943 (RRB Nr. 2302) und 1946 (RRB Nr. 807) (Bundesamt für Energie, Aathal-Seegräben (ZH) Reaktivierung Kraftwerk Unteraathal, 2008).

Übersicht Wasserrechte
Kartenbasis GIS ZH
(Wasserrechtskanal blau,
Geltungsbereich Gestaltungsplan rot)



Die wichtigsten Inhalte der Wasserrechte (z.B. Nr. 167) sind:

- Die Nutzwassermenge beträgt $3.0 \text{ m}^3/\text{s}$
- Der Aabach ist direkt unterhalb der Wasserfassung (Stockwehr) mit einer Wassermenge von mindestens 140 l/s zu dotieren, solange der Zufluss des Aabachs dies zulässt.

Gewässerbau

Die heute im Unter-Aathal vorzufindende Anlage geht auf das Jahr 1915 (mit diversen Umbauten und Erweiterungen) zurück und wurde vor mehr als 10 Jahren ausser Betrieb genommen. Grund für die Ausserbetriebnahme waren die Lärm- und Körperschallprobleme, welche in den umgenutzten Spinnerei-Hochbauten zu Problemen führten. Die bisherige Besitzerin Agensa hat der Entegra Wasserkraft AG die Wasserkraftanlage mitsamt den Kanälen und Wehreinrichtungen sowie das bestehende Wasserrecht zwecks Reaktivierung übertragen (Bundesamt für Energie, Aathal-Seegräben (ZH) Reaktivierung KW Unteraathal, 2008).

Erhaltungskonzept Kraftwerkkette
Aabach

Die kantonale Baudirektion hat in Absprache mit den Kraftwerkseigentümern das Erhaltungskonzept Kraftwerkkette Aabach erarbeitet. In diesem Verbund sind alle 12 Kleinkraftwerke mit schutzwürdigen Bauten am Aabach zusammengeschlossen, die auch in Zukunft erhalten bleiben und Strom produzieren sollen. Die Kraftwerksanlagen zwischen Wetzikon und Uster bilden mit ihren Stauanlagen, künstlichen Weihern und einem ausgeklügelten Kanalsystem ein kulturhistorisches Erbe, welches der Kanton bewahren will.

Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) sind die Anlagen umzubauen und der Schwallunk-Betrieb ist kurzfristig durch einen kontinuierlichen Abfluss im Wassersystem zu ersetzen. Die maschinellen Einrichtungen sollen dabei teilweise modernisiert werden und die historischen Anlagen erhalten bleiben.

Grundeigentum

Der Kanal hat keine eigene Parzelle. Die Parzelle, durch welche der Kanal innerhalb des privaten Gestaltungsplans Talwis führt, ist im Besitz der HIAG Immobilien Schweiz AG.

Gestaltungsplan

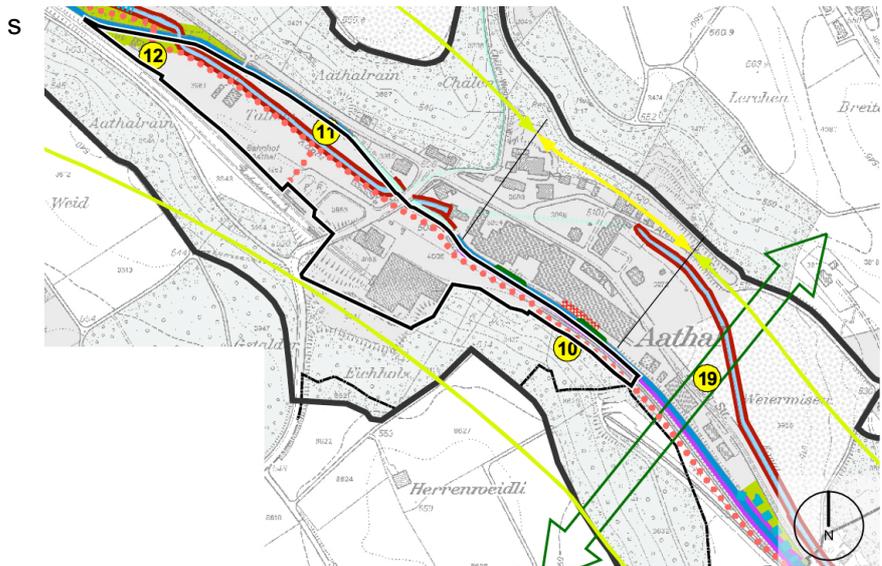
Der Gestaltungsplan Talwis bezweckt eine städtebaulich und architektonisch besonders gut gestaltete Überbauung mit Einbezug der schutzwürdigen und/oder geschützten Bausubstanz, die Schaffung von öffentlichen Freiräumen, ein attraktives öffentliches Wegnetz sowie die Sicherung des erforderlichen Verkehrsraums und des erforderlichen Angebots an Park-and-Ride- bzw. Bike-and-Ride-Abstellplätzen. Das Gestaltungsplanverfahren sowie das vorliegende Verfahren sind daher inhaltlich miteinander verknüpft.

Leitbild Aabach

Im Leitbild Aabach, das im Auftrag des AWEL erstellt wurde, ist der Kanal im Plan mit Stand 9. August 2010 als "wasserbauliche Anlage mit denkmalpflegerischer Bedeutung" bezeichnet. Als Ziel wird die Instandstellung und Instandhaltung der Wasseranlagen und -bauten definiert und nicht die Revitalisierung oder die Aufwertung der Ufer.

Auszug Plan des Leitbildes
Entwicklungskonzept
Handlungsschwerpunkte

— Geltungsbereich Gestaltungsplan



Bestand Gewässer

- Fließgewässer, Stillgewässer
- Fließgewässer mit verbauter Sohle
- Kanal
- ⋯ eingedolte Gewässer

Handlungsschwerpunkte Bach

- Bachverlegung:
neues Bachgerinne prüfen, Raumausweitung
- Bachöffnung / Revitalisierung:
Renaturierung Seitengewässer
- Aufwertung Bachsohle / Fischtreppe:
fischgängige Sohlrampen und dergl. erstellen
- Aufwertung Ufer / Böschung:
Ausflachung, natürliche Ufersituation
- Wasserbauliche Anlagen mit denkmalpflegerischer Bedeutung:
Instandstellung und Instandhaltung der Wasseranlagen und -bauten
- Schwachstelle Hochwasserschutz
gemäss Vorstudie Gefahrenkarte Hochwasser, AWEL
- Flächige Revitalisierung, Sicherung Gewässerraum

Handlungsschwerpunkte Erholung

- Radweg neu
- Fussweg neu
- Brücke neu

Zielzustand Uferbestockung

- Ufer gehölzfrei
- Ufer leicht bestockt
- Ufer stark bestockt, waldartig

Weitere Informationen

- Perimeter, Gemeindegrenzen
- Perimeter Leitbild Aabach Aathal
- Gemeindegrenze
- Zonenplan (ausserhalb Perimeter)
Bauzonen
- Reserve-Bauzone / Bauenwicklungsgebiet
- Landwirtschaftszonen
- Gewässer
- Wald

Massnahmenvorschläge

Im Leitbild Aabach Aathal sind die folgenden, nicht verbindlichen Massnahmenvorschläge in der Nähe des Gebeits Talwis aufgeführt:

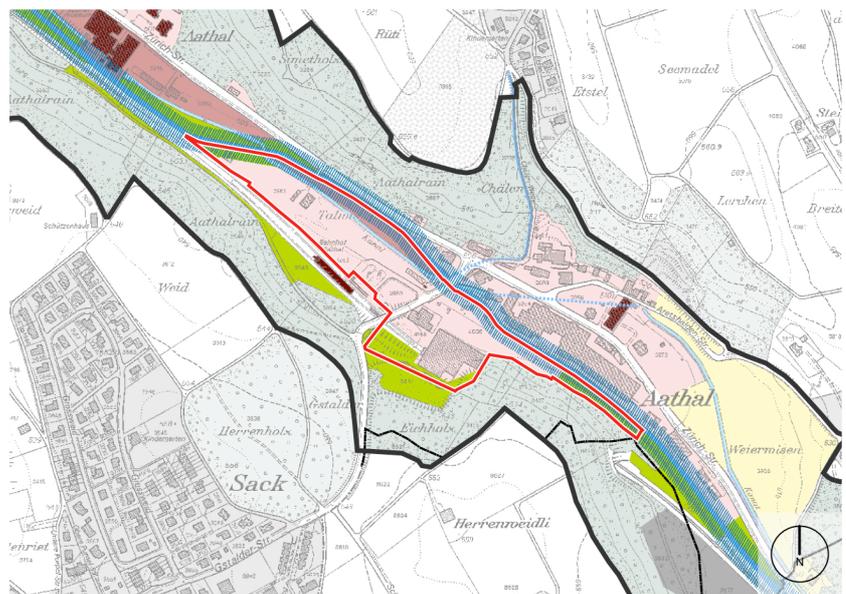
- 10 SBB-Industriegleis: langfristig, Aufhebung Industriegleis, Fussweg anlegen, Ufer aufwerten
- 11 Aathalrain, Kanalinsel: Insel als öffentlich zugänglicher Grünraum aufwerten
- 12 Unter-Aathal: Schaffung Fusswegverbindung mit neuer Fussgängerbrücke zwischen Bahnhof Aathal und Sauriermuseum, evtl. Kombination mit Sanierung Aquädukt
- 19 Lebensraumvernetzung: Biologische Durchlässigkeit erhalten und verbessern, Bachdurchlässe erweitern; Konflikt mit A53 im Bereich Tobelrain

Vorrangnutzungen

Im Plan der Vorrangnutzungen ist das Gebiet nordöstlich des Kanals als "Vorrang Freizeit und Erholung" gekennzeichnet und südwestlich als "Vorrang Siedlung". Erst beim Austritt aus dem Gestaltungsplangebiet, sprich bei der Kanalbrücke, liegt der Kanal stückweise im Abschnitt "Revitalisierung", diese bezieht sich auf den Aabach. Auch in diesem Plan wird deutlich, dass die Nutzung der an den Kanal angrenzenden Flächen innerhalb des Gestaltungsplans nicht für eine Revitalisierung vorgesehen ist.

Auszug Plan des Leitbildes
Entwicklungskonzept
Vorrangnutzungen

 Geltungsbereich Gestaltungsplan



-  Natur: Revitalisierung Bach, weitere Aufwertungsflächen
-  Forstwirtschaft: Vorrangnutzung gemäss WEP Waldfunktionen
-  Landwirtschaft: landwirtschaftliche Nutzung sichern
-  Freizeit und Erholung: Zugang zum Wasser, Rastplätze etc.
-  Siedlung: Hochwasserschutz, Zugang zum Wasser; Ufermauern; erhöhte Anforderungen an den Unterhalt
-  Verkehr: Flächenansprüche Verkehrsanlagen Strassen
-  Erforderlicher Gewässerraum gemäss Schlüsselkurve Bund

Fruchtfolgefleäche

Es sind keine Fruchtfolgefleächen betroffen.

Nutzungsplanung

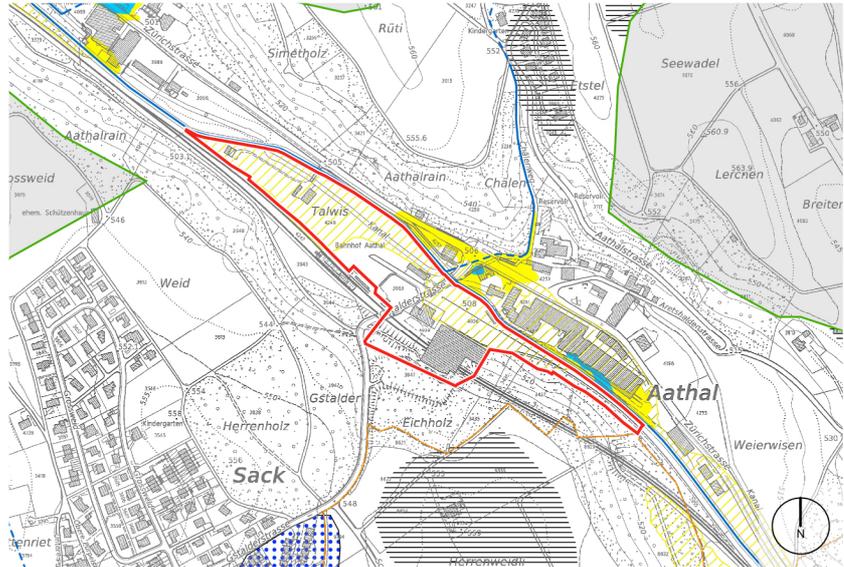
Im Westen liegt das Gestaltungsplangebiet in der Wohnzone mit Gewerbeanteil (WG 3.0), im Osten in der Industrie- und Gewerbezone (IG 5.0).

Naturgefahren

Im Rahmen der Naturgefahrenkartierung wurde kein Gefahrenpotenzial durch den Kanal eruiert. Er wurde deshalb auch nicht weiter untersucht respektive kartiert.

Naturefahrenkarte

-  mittlere Gefährdung
-  geringe Gefährdung
-  Restgefährdung
-  Geltungsbereich Gestaltungsplan



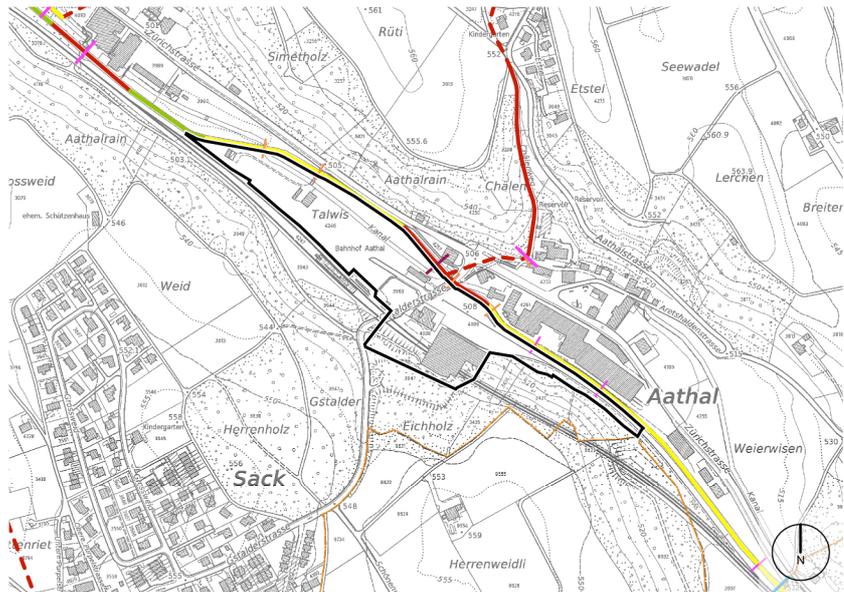
Quelle: GIS Zürich (www.maps.zh.ch)
Abfrage: 10.12.2019

Ökomorphologie

Der Kanal ist nicht in der GIS-Karte Gewässer-Ökomorphologie enthalten.

Gewässer-Ökomorphologie

-  wenig beeinträchtigt
-  stark beeinträchtigt
-  künstlich
-  eingedolt



Quelle: GIS Zürich (www.maps.zh.ch)
Abfrage: 10.12.2019

Hydrologisches Gesamtsystem und ökologisches Potenzial

Der Kanal zweigt nach der Gstalterstrasse im Gestaltungsplan-gebiet vom Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 5 ab und fliesst nach ca. 300 m aus dem Gestaltungsplangebiet (vgl. auch Abbildung auf S. 13). Im Perimeter des Gestaltungsplans wird kein Kraftwerk mit Turbine zur Stromerzeugung mit diesem Kanal angetrieben. Das Kraftwerk Unter-Aathal ist zurzeit nicht in Betrieb und befindet sich nordwestlich des Gestaltungsplanperimeters.

Das ökologische Potenzial ist durch das Kraftwerk sowie durch die Gstalterstrasse insbesondere für die Fauna eingeschränkt. Der Kanal ist im Bereich des Gestaltungsplans beidseitig mit Beton verkleidet, wie in den Fotos erkennbar ist.

Links:
Wassererfasser bei Gstalterstrasse

Rechts:
Oberwasserkanal mit beidseitiger
Betonverkleidung

(Quelle: Bundesamt für Energie, Aathal-
Seegräben (ZH) Reaktivierung KW
Unteraathal, 2008)



Oberwasserkanal mit beidseitiger
Betonverkleidung

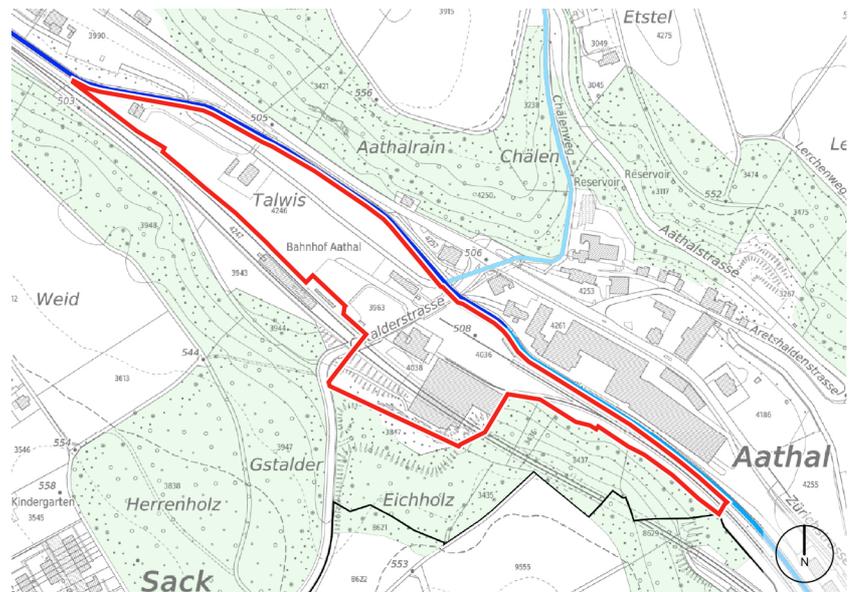


Revitalisierungsplanung

Der Kanal ist nicht in der GIS-Karte Revitalisierungsplanung
enthalten.

Revitalisierungsplan

-  gross
-  mittel
-  gering



Quelle: GIS Zürich (www.maps.zh.ch)
Abfrage: 10.12.2019

3. Abschnittsbildung

3.1 Kriterien

Amtliche Vermessung

Nachstehend wird aufgezeigt, wie gross der theoretische Gewässerraum wäre. Die Breite der aktuellen Gerinnesohle wurde der amtlichen Vermessung entnommen, da der Kanal nicht in der GIS-Karte Gewässer-Ökomorphologie enthalten ist, wie bereits in Kapitel 2.2 beschrieben wurde.

3.2 Abschnitt

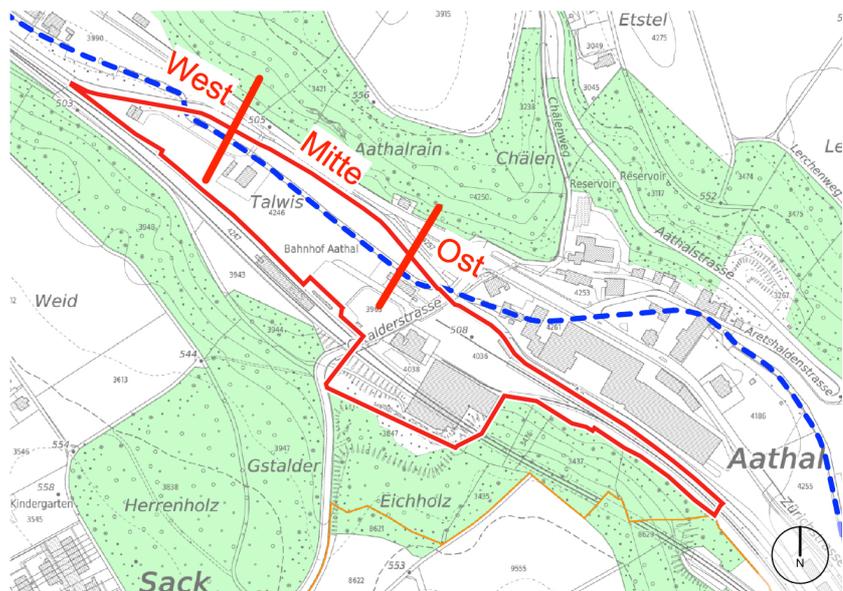
Die natürliche Gerinnesohle und der dadurch resultierende Gewässerraum wird gemäss der nachstehenden Tabelle hergeleitet und stützt sich auf Art. 41a GSchV.

Abschnitt	Ost	Mitte	West
Gewässerausprägung	Offen	Offen	Offen
Ausparzellierung	Nein	Nein	Nein
Aktuelle Gerinnesohle	max. 7.2 m	max. 4.8 m	max. 6.1 m
Breitenvariabilität	Keine [2x]	Keine [2x]	Keine [2x]

Abschnittsbildung

Der Betrachtungsperimeter umfasst drei Abschnitte, welche aufgrund der Gerinnesohlenbreite festgelegt wurden.

Übersicht Abschnitte (Plangrundlage GIS ZH) (Kanal blau, Geltungsbereich Gestaltungsplan rot)



4. Bemessung Gewässerraum

4.1 Gewässerraum nach GSchG / GSchV

Bemessung gemäss
Art. 41a GSchV

Der Perimeter liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzobjekts (Landschaftsschutzobjekt; geologisches/geomorphologisches Objekt), jedoch nicht in einem Gebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 (Biotop von nationaler Bedeutung etc.), wodurch für die Bemessung des minimalen Gewässerraums Art. 41a Abs. 2 zur Anwendung kommt.

Die natürliche Gerinnesohle und der dadurch resultierende Gewässerraum wird gemäss der nachstehenden Tabelle hergeleitet und stützt sich auf Art. 41a Abs. 2 GSchV und § 15 HWSchV.

Abschnitt	Ost	Mitte	West
Gewässerausprägung	Offen	Offen	Offen
Eigene Parzelle?	Nein	Nein	Nein
Aktuelle Gerinnesohle	max. 7.2 m	max. 4.8 m	max. 6.1 m
Breitenvariabilität	Keine [2x]	Keine [2x]	Keine [2x]
Natürliche Gerinnesohle (GSB)	7.2 m x 2 = 14.4 m	4.8 m x 2 = 9.6 m	6.1 m x 2 = 12.2 m
Theoretischer Gewässerraum 2.5 x nat. GSB + 7 m	43.0 m	31.0 m	37.5 m
	Verzicht auf Festlegung		

Begründung Verzicht

Auf eine Gewässerraumfestlegung des Kanals wird aus folgenden Gründen verzichtet:

- Der Kanal ist künstlich angelegt.
- Das kantonale Erhaltungskonzept Kraftwerkette Aabach setzt zum Ziel, die Kleinkraftwerke mit den schutzwürdigen Bauten entlang des Aabachs zu erhalten.
- Im Leitbild Aabach wird der Kanal als "wasserbauliche Anlage mit denkmalpflegerischer Bedeutung" bezeichnet. Die entsprechenden Wasseranlagen und -bauten sind zu erhalten, jedoch nicht zu revitalisieren.
- Das Spinnereienensemble ist im ISOS eingetragen und soll ungeschmälert erhalten bleiben.
- Es liegt kein Gefahrenpotenzial durch Hochwasser vor.

4.2 Schlussprüfung

Keine negativen
Auswirkungen erwartet

Durch den Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung in den Abschnitten Ost/Mitte/West werden keine negativen Auswirkungen erwartet. Folgende Anliegen werden berücksichtigt:

Funktion des Gewässer-
raums gemäss Gewässer-
schutzgesetz Art. 36 Abs. 1

Gemäss Art. 36 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) ist der Raumbedarf festzulegen, um folgende Funktionen des Gewässerraums zu gewährleisten:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung

Für den Oberwasserkanal ist keine Funktion des Gewässerraums zwingend erforderlich, weshalb auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden kann.

a. Natürliche Funktion

Beim Oberwasserkanal des Wasserrechts Nr. 167 Bezirk Hinwil handelt es sich um ein künstliches Gewässer mit geringem ökologischem Potenzial. Der Kanal ist beidseitig hart verbaut. Die natürliche Funktion des Gewässers ist beim Oberwasserkanal auch bei einer Ausscheidung eines Gewässerraums nicht gewährleistet.

b. Kein Hochwasserdefizit

Beim Wasserrechtskanal liegt kein Gefahrenpotenzial durch Hochwasser oder andere Naturgefahren vor.

c. Gewässernutzung

Die Gewässernutzung wird durch den Verzicht auf den Gewässerraum nicht beeinträchtigt und kann weiterhin bestehen bleiben.

Öffentliches Interesse

Die bauliche Entwicklung des Talbodens in unmittelbarer Nähe der Bahnstation Aathal entspricht einem öffentlichen Interesse und steht im Einklang mit Art. 1 RPG (haushälterische Nutzung des Bodens). Eine Ausscheidung des Gewässerraums, welche für die Wahrung der Gewässerfunktion nicht erforderlich ist, würde diesem Interesse jedoch entgegenstehen bzw. dieses stark einschränken und die Erlebbarkeit des Oberwasserkanals verringern.

Kein Revitalisierungspotenzial

Das Revitalisierungspotenzial sowie das ökologische Potenzial sind beim Wasserrechtskanal sehr stark eingeschränkt.

Fruchtfolgeflächen

Es sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

Einbezug der
Grundeigentümer

Der Einbezug der Grundeigentümer ist sichergestellt, da die betroffene Parzelle im Besitz der HIAG Immobilien Schweiz AG ist und der private Gestaltungsplan, der das vorliegende Verfahren auslöst, ebenfalls durch die HIAG Immobilien Schweiz AG aufgestellt wird.

5. Mitwirkung

5.1 Kantonale Vorprüfung

Vorgehen

Dem Amt für Raumentwicklung (ARE) wird der Entwurf für den Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums mit einem Plan und einem technischen Bericht eingereicht.

Prüfung

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) prüft die Rechtmässigkeit und die Zweckmässigkeit des Entwurfs für die Festlegung des Gewässerraums innert 60 Tagen ab Eingang der Unterlagen (§ 15b Abs. 1 HWSchV).

Überarbeitung

Sofern notwendig, wird der Entwurf entsprechend dem Ergebnis der Prüfung durch das AWEL überarbeitet. Der Entwurf des Verzichts auf die Festlegung des Gewässerraums wird während 60 Tagen öffentlich aufgelegt (§ 15c Abs. 1 HWSchV). Gegen den Entwurf zum Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums kann jedermann Einwendungen erheben (§ 15c Abs. 3 HWSchV).

Gesetzliche Grundlage Vorprüfung: § 15b Abs. 1/2 HWSchV	1	Das AWEL prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit des Entwurfs für die Festlegung des Gewässerraums innert 60 Tagen ab Eingang der Unterlagen. Es hört die betroffenen kantonalen Fachstellen an.
	2	Der Planungsträger überarbeitet den Entwurf entsprechend dem Ergebnis der Prüfung.
Gesetzliche Grundlage öffentliche Auflage: § 15c Abs. 1/3 HWSchV	1	Die Gemeinde legt den überarbeiteten Entwurf zusammen mit dem Nutzungsplan gemäss §§ 6 und 7 Abs. 2 PBG öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt.
	3	Gegen den Entwurf kann jedermann Einwendungen erheben.

Kanton

Mit Vorprüfungsbericht vom 30. August 2018 hat die Baudirektion zum vorliegenden Verzicht auf Gewässerraumfestlegung im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan Talwis Stellung genommen. Die Anträge wurden in den Akten wie folgt berücksichtigt:

Antrag 1

Im Gewässerraumplan soll der Kanal mit der Bezeichnung "Oberwasserkanal des Wasserrechts Nr. 167 Bezirk Hinwil" beschriftet werden (anstelle der bisherigen Bezeichnung "Kanal"). Der Titel des Gewässerraumplans soll ebenfalls entsprechend angepasst werden (anstelle der bisherigen Bezeichnung "Wasserrechtskanal").

Entscheid	Der Antrag wurde berücksichtigt.
-----------	----------------------------------

Stellungnahme Die Beschriftung wurde im Plan entsprechend angepasst.

Antrag 2

Im Plan ist die Signatur "Verzicht auf Gewässerraum" als durchgehende 5 Meter breite symbolische Fläche entlang der Gewässerachse zu verzeichnen.

Entscheid	Der Antrag wurde berücksichtigt.
-----------	----------------------------------

Stellungnahme Die Signatur "Verzicht auf Gewässerraum" wurde entsprechend angepasst.

Antrag 3

In der Legende ist die Bezeichnung "Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV" in "Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV" zu ändern.

Entscheid	Der Antrag wurde berücksichtigt.
-----------	----------------------------------

Stellungnahme Die Legende wurde entsprechend angepasst.

Antrag 4

Zu Beginn des technischen Berichts (auf der Titelseite und in Kapitel 1, Absatz Ausgangslage) soll der Kanal mit dem vollständigen Begriff "Oberwasserkanal des Wasserrechts Nr. 167 Bezirk Hinwil" bezeichnet werden.

Entscheid	Der Antrag wurde berücksichtigt.
-----------	----------------------------------

Stellungnahme Das Titelblatt sowie das Kapitel 1 wurde entsprechend angepasst.

Antrag 5

In Kapitel 2.1 sollen die Funktionen des Gewässerraums gemäss Gewässerschutzgesetz ergänzt werden. (vgl. Musterbericht auf www.gewässerraum.zh.ch)

Entscheid	Der Antrag wurde berücksichtigt.
-----------	----------------------------------

Stellungnahme Das Kapitel 2.1 wurde entsprechend ergänzt.

Antrag 6

Der technische Bericht soll aufzeigen, inwiefern durch die beantragte Gewässerraumfestlegung die obengenannten Gewässerfunktionen berücksichtigt sind. Die Aussage in Kapitel 4.2 Schlussprüfung (Absatz Öffentliches Interesse), wonach eine Ausscheidung des Gewässerraums einem öffentlichen Interesse an einer baulichen Entwicklung des Talbodens entgegenstehen bzw. dieses stark einschränken würde, geht jedoch nicht von den Erfordernissen aus Sicht des Gewässers bzw. der Gewässerfunktionen aus, sondern von der vorgesehenen baulichen Entwicklung im Gebiet Talwis. Der entsprechende Absatz ist inhaltlich zu überarbeiten, mit Bezugnahme auf die erwähnten Gewässerfunktionen.

Entscheid	Der Antrag wurde berücksichtigt.
-----------	----------------------------------

Stellungnahme Das Kapitel 4.2 wurde entsprechend angepasst.

Antrag 7

In Kapitel 4.1 ist zu ergänzen, dass der Perimeter zwar innerhalb eines Landschaftsschutzobjekts liegt (gemäss www.maps.zh.ch, Themenkarte "Natur- und Landschaftsschutzinventar 1980": geologisches/geomorphologisches Objekt Nr. 101_86 von kantonaler Bedeutung, "Schmelzwasserrinne Aathal"), jedoch nicht in einem Gebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 (Biotope von nationaler Bedeutung etc.) liegt und dass folglich Art. 41a Abs. 2 zu Bemessung des minimalen Gewässerraums zur Anwendung kommt.

Entscheid	Der Antrag wurde berücksichtigt.
-----------	----------------------------------

Stellungnahme Das Kapitel 4.1 wurde entsprechend ergänzt.

Antrag 8

Die Aussage in Kapitel 1 (Absatz Ausgangslage), wonach der Kanal nur einen geringen ökologischen Wert aufweise, wird in Kapitel 1 nicht näher begründet. Da es sich dabei um eine Folgerung und keine Ausgangslage handelt, sowie die erforderliche inhaltliche Begründung u.a. in Kapitel 2.2 enthalten ist, ist diese Aussage in Kapitel 1 zu streichen.

Entscheid	Der Antrag wurde berücksichtigt.
-----------	----------------------------------

Stellungnahme Die Aussage im Kapitel 1 Absatz. Ausgangslage wurde entsprechend gestrichen.

Antrag 9

In Kapitel 2.2 Grundlagenübersicht, Absatz Leitbild Aabach, ist der Absatz "Massnahmen" in "Massnahmenvorschläge" umzubenennen, in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Kapitel des Leitbilds (Kapitel 5.7 Massnahmenvorschläge). Die Aussage "Folgende Massnahmen sind gemäss Leitbild im Bereich des Kanals aufzuweisen" soll, ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Leitbild, im Sinne von "Im Leitbild Aabach sind die folgenden nicht verbindlichen Massnahmenvorschläge in der Nähe des Gebiets Talwis aufgeführt" angepasst werden.

Entscheid	Der Antrag wurde berücksichtigt.
-----------	----------------------------------

Stellungnahme Die Aussage im Kapitel 2.2 wurde entsprechend angepasst.

Antrag 10

Die Aussage in Kapitel 2.2, Absatz "Aktives Wasserrecht", wonach es dem Besitzer des Wasserrechts Nr. 167 gestattet sei, den Oberwasserkanal zu Reparatur- und Reinigungszwecken vollständig zu entleeren, ist zu streichen. In der entsprechenden Wasserrechtskonzession ist keine entsprechende Bestimmung enthalten.

Entscheid	Der Antrag wurde berücksichtigt.
-----------	----------------------------------

Stellungnahme Die Aussage im Kapitel 2.2 wurde entsprechend gestrichen.

5.2 Öffentliche Auflage und Anhörung

Öffentliche Auflage

Die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV: Verzicht lag gemeinsam mit dem privaten Gestaltungsplan Talwis vom 6. Februar 2020 bis 10. April 2020 öffentlich auf.

Es gingen keine Einwendungen bezüglich dem Verzicht der Gewässerraumfestlegung ein.

Anhörung

Gleichzeitig zur öffentlichen Auflage wurde die Vorlage den Nachbargemeinden und der Planungsregion Zürcher Oberland (RZO) zur Anhörung unterbreitet.

Es gingen keine Anträge ein.

5.3 2. Kantonale Vorprüfung

Kanton

Mit Vorprüfungsbericht vom 22. Juni 2020 hat die Baudirektion zum vorliegenden Verzicht auf Gewässerraumfestlegung im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan Talwis Stellung genommen. Die Anträge wurden in den Akten wie folgt berücksichtigt:

➔ Die Dokumente der Gewässerraumfestlegung sind wie erläutert anzupassen:

Im Gewässerraumplan ist die Signatur "Verzicht auf Gewässerraum" als durchgehend 5 Meter (statt wie vorliegend 10 Meter) breite symbolische Fläche zu verzeichnen. Im technischen Bericht wurde in Kapitel 2.2 im Absatz "Ökomorphologie" die Aussage zur Kanalentleerung wie beantragt entfernt. Im Absatz "Aktives Wasserrecht" ist die gleichlautende Aussage ebenfalls zu entfernen.

Kommentar Planer

Der Absatz im Kapitel 2.2 wurde gestrichen und der Gewässerraumplan entsprechend angepasst.

Entscheid Auftraggeberin	Der Plan und der technische Bericht wurden entsprechend angepasst.
--------------------------	--